

**BEKANNTMACHUNG**  
**STADT ZWEIBRÜCKEN**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ZW 103 „Parkklinik Zweibrücken“**

**Hier:       Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 30.04.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ZW 103 „Parkklinik Zweibrücken“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu Errichtung einer Akutklinik für psychosomatische Medizin mit qualifizierten Therapie- und Betreuungsleistungen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von rund 2,4 ha das Flurstück 945 Flur 0 in der Gemarkung Zweibrücken. Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Zweibrücken und schließt jenseits der überwiegend wohnbaulich genutzten Bereiche der Fasaneriestraße und Canadastraße an den Siedlungsrand an.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ZW 103 wird im regulären Verfahren mit allen erforderlichen Verfahrensschritten (frühzeitige Beteiligungsschritte, Umweltbericht nach § 2a BauGB, etc) aufgestellt. Der gegenständliche Bebauungsplan kann nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken entwickelt werden, weswegen dieser im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 (28. Teileränderung) geändert wird.

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat am 30.04.2025 ebenfalls die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren. Dazu wurde eine gemeinsame Kurzbegründung zum Bebauungsplan und der FNP-Änderung sowie eine Skizze mit den Grundzügen der Planung erstellt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Planunterlagen in der Zeit

**vom 19.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025**

auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter [www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren](http://www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren) veröffentlicht.

Die Planunterlagen können ebenfalls beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Während der Frist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an [stadtplanung@zweibruecken.de](mailto:stadtplanung@zweibruecken.de) vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz RLP. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

